



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**VORTRAG**

# **Gleichberechtigung von Mann und Frau und Geschlechtergewalt**

**In Liechtenstein und gemäss der UNO-Frauenrechts-  
konvention CEDAW**

Patricia Schiess

5. Oktober 2017, Liechtensteinisches Gymnasium



# Daten zur Entwicklung in Liechtenstein I

- 1984 Einführung des Frauenstimmrechts (auf Ebene Land) durch Verfassungsänderung (mit Volksabstimmung, wobei nur Männer stimmberechtigt waren).
- 1991 Frauennotwohnung (heute: Frauenhaus) wird eröffnet.
- 1992 Verfassungsänderung: Artikel 31 Absatz 2 LV lautet neu: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.»
- 1992 Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann im Ehegesetz.
- 1993 Lohngleichheit für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben: § 1173a Art. 9 Abs. 3 ABGB.



# Daten zur Entwicklung in Liechtenstein II

---

- 1999 Gleichstellungsgesetz (zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann, v.a. in der Arbeitswelt) tritt in Kraft.
- 2001 Vergewaltigung in der Ehe wird strafbar.
- 2007 Schutz vor Stalking: § 107a StGB «Beharrliche Verfolgung» wird strafbar. § 1328a ABGB gewährleistet das «Recht auf Wahrung der Privatsphäre».
- 2008 Opferhilfegesetz tritt in Kraft.

Das Gleichstellungsgesetz sowie die Bestimmungen über das Stalking und die Opferhilfe schützen sowohl Frauen als auch Männer.



### ■ Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches

Gesetzeslage bis zur Revision vom 4. März 2015:

- Abbruch gemäss § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB nur zulässig bei ernster Gefahr für das Leben der Schwangeren oder bei einem schweren Schaden für ihre Gesundheit.
- Weltrechtsprinzip gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB:  
Sofern die Schwangere ihren Wohnsitz in Liechtenstein hat, wird sie (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) auch dann bestraft, wenn sie den Abbruch in einem Staat vornehmen lässt, in dem die Abtreibung nicht strafbar ist.

18. September 2011: Ablehnung der Initiative «Hilfe statt Strafe» (5'264 Ja, 5'762 Nein)



Im Landtag vom Oktober 2011 erfolgen neue Vorschläge für eine Entkriminalisierung der schwangeren Frau.

Revision des StGB vom 4. März 2015

(«Schwangerschaftskonflikt»)

- Indikationenlösung:  
§ 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB (er zählt auf, wann sich eine Schwangere nicht strafbar macht) wird um weitere Punkte ergänzt.
- Keine Fristenlösung
- Schwangerschaftsabbruch unterliegt nicht mehr dem Weltrechtsprinzip: § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB gestrichen.



# Wo finde ich das liechtensteinische Recht?

In der Gesetzessammlung «LILEX»: [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li).

Die Spalte «Konsolidiertes Recht» zeigt das aktuell geltende Recht. Die obere Hälfte «Nationales Recht» enthält die liechtensteinischen Erlasse.

Siehe z.B.

- Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101)  
[www.verfassung.li](http://www.verfassung.li): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, herausgegeben vom Liechtenstein-Institut
- Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG, LGBl. 1999 Nr. 96, LR 105.1)
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987 (LGBl. 1988 Nr. 37, LR 311.0)



# Wo kann ich die Diskussionen der Politikerinnen und Politiker nachlesen?

---

Berichte und Anträge der Regierung (BuA) seit 2000:

- [www.bua.llv.li](http://www.bua.llv.li) (und: <http://www.llv.li/#/110999/altere-berichte-und-antrage>)

Diskussionen im Landtag (Landtags-Protokolle) seit 1997:

- <http://www.landtag.li/protokolle/>

Resultate der Volksabstimmungen seit 2003:

- [www.abstimmungen.li](http://www.abstimmungen.li)



Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948 gewährleistet jedem Menschen «ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand» dieselben Rechte.

Verschiedene völkerrechtliche Übereinkommen statuieren die Gleichheit der Geschlechter allgemein, z.B.

- Art. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, LGBl. 1999 Nr. 57, LR 0.103.1)
- Art. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, LGBl. 1999 Nr. 58, LR 0.103.2)
- Art. 14 EMRK (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (LGBl. 1982 Nr. 60/,1 LR 0.101)



Das einschlägige Übereinkommen zur Überwindung von Diskriminierungen von Frauen:

## **CEDAW = UNO-Frauenrechtskonvention**

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dez. 1979 (LGBl. 1996 Nr. 164, LR 0.104.2)

- Länderberichte, Schattenberichte, Stellungnahmen

Fakultativprotokoll vom 6. Okt. 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 2002 Nr. 17, LR 0.104.21)

- Betroffene aus Liechtenstein dürfen – wenn sie den Eindruck haben, diskriminiert worden zu sein – eine «Mitteilung» an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau richten.
- Kein Gerichtsverfahren, aber Prüfung durch den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau mit Empfehlungen an den Staat.



# CEDAW – UNO-Frauenrechtskonvention

---

Art. 5 «Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen:

- a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen (...) oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;
- b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.»



# CEDAW – UNO-Frauenrechtskonvention

---

## Art. 12 Abs. 1

- «Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschliesslich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.»



# Wo finde ich das internationale Recht?

- Von Liechtenstein ratifizierte völkerrechtliche Übereinkommen:

In der Gesetzessammlung «LILEX»: [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)

Die Spalte «Konsolidiertes Recht» zeigt das von Liechtenstein übernommene internationale Recht. Die untere Hälfte «Staatsverträge» enthält die für Liechtenstein gültigen völkerrechtlichen Übereinkommen.

- Verträge des Europarates:

<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>

- Verträge der UNO:

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>, siehe auch: <https://treaties.un.org/>



# Weiterführende Informationen zum internationalen Recht

---

Übersicht über die internationalen Grundlagen für die Gleichstellung von Frau und Mann:

- <https://www.humanrights.ch/de/service/schlagwortverzeichnis/ergebnisseite?keyword=474347836fedcff9a78c1108a035bbaf>

Allgemeine Informationen zur CEDAW:

- <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/frauen/> (auf Deutsch)
- <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/CEDAWIndex.aspx> (auf Englisch)

CEDAW und häusliche Gewalt

- <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/haeusliche-gewalt/international/cedaw/>
- General Recommendation No. 19: Violence against women:  
<http://www.refworld.org/docid/52d920c54.html>



# Länderberichte, Schattenberichte und Stellungnahme der CEDAW

- Jüngste Stellungnahme des UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau:
  - **Concluding observations** of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women. **Liechtenstein**, Forty-eighth session 17 January – 4 February 2011, 5. April 2011, Dokument Nummer: CEDAW/C/LIE/CO/4:  
[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/LIE/CO/4&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/LIE/CO/4&Lang=En)
- Übersetzung der Länderberichte und der Stellungnahmen des UN-Ausschusses durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten
  - <http://www.llv.li/#/114760/frauenrechte?scrollto=true>



# «Urteile» von Internationalen Organisationen

- Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)
  - <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22documentcollectionid%22:%5B%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22%5D%7D>
  - Zum Thema Abtreibung siehe: EGMR (Grosse Kammer) A, B und C v. Irland, Nr. 25579/05, Urteil vom 16.12.2010
- UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (= CEDAW)
  - «Jurisprudence Database»: <http://juris.ohchr.org/search/documents>
  - Bei der Detailed Search in der Rubrik «Body» «CEDAW» ankreuzen, gewünschtes Land wählen

Siehe z.B. betreffend Abtreibung und häusliche Gewalt:  
CEDAW/C/50/D/22/2009 vom 25.11.2011 T.P.F. v. Peru  
CEDAW/C/58/D/47/2012 vom 15.08.2014 Angela González Carreño v. Spanien

